



Information über die Kombination von national zugelassenen und geeichten mit CE-gekennzeichneten Wärmehähler-Teilgeräten

vom 26. März 2008

Gesetzliche Grundlage

Die Verordnung vom 19. März 2006 des EJPD über Messgeräte für thermische Energie (SR 941.231) sieht vor, dass Teilgeräte verschiedener Herstellerinnen miteinander kombiniert werden können (Anhang 3, Ziffer 7). Artikel 6 Absatz 2 der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (SR 941.20) regelt, wenn ein Messmittel aus mehreren Teilgeräten besteht, die unabhängig arbeiten, jedes Teilgerät die Anforderungen erfüllen muss. Die Übergangsbestimmungen legen fest, dass Wärmehähler noch bis am 30. Oktober 2016 mit Zulassung und Ersteinrichtung in Verkehr gebracht werden dürfen. Folglich entsprechen sowohl die CE-gekennzeichneten Wärmehähler-Teilgeräte als auch die zugelassenen und erstgezeichneten Wärmehähler-Teilgeräte den gesetzlichen Anforderungen und können bis ins Jahr 2016 grundsätzlich miteinander kombiniert werden.

Voraussetzung für die Kombination

Die Kombination zwischen national zugelassenen und geeichten Teilgeräten mit CE-gekennzeichneten Teilgeräten ist in der Schweiz bis am 30.10.2016 anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1.) Grundsätzlich dürfen in bereits im Feld eingebaute Tauchhülsen des Altbestandes keine CE-gekennzeichneten Temperaturfühlerpaare eingesetzt werden. Das Bundesamt für Metrologie kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.
- 2.) CE-gekennzeichnete Wärmehählermesskapseln dürfen in bereits im Feld des Altbestandes vorhandene Einrohranschlussstücke (EAS) eingebaut werden. Dazu muss nachweislich sicher gestellt sein, dass das vorhandene EAS identische Anschlussmasse zu dem in der EG-Baumuster- bzw. Entwurfsprüfbescheinigung oder dem Bauartprüf- bzw. Entwurfsprüfzertifikat beschriebenen EAS aufweist. Die Verwendung von Adapter- oder Zwischenringen oder dergl. ist verboten.

Diese Information gilt nur für Messmittel, die in der Schweiz in Verkehr gebracht und installiert werden. Hersteller und Inverkehrbringer müssen sich über die jeweilige nationale Auslegung informieren.

Bundesamt für Metrologie
Sektion Gesetzliche Metrologie

Dr. I. Schürmann
Sektionschefin Gesetzliche Metrologie

Bundesamt für Metrologie
Zertifizierungsstelle METAS-Cert

J. Ramseyer
Leiter METAS-Cert